

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau: eine Planstelle im „Höheren Forsttechnischen Dienst“;  
Landwirtschaftliche Fachschule Stiegerhof: die Stelle einer Sekretärin/eines Sekretärs

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
Stellen LKH Villach, LKH Wolfsberg

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein, der Gemeinde Köttmannsdorf, der Gemeinde Himmelberg

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Marktgemeinde Finkenstein, der Gemeinde Feistritz/Gail (vereinfachte Verfahren)

### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Genehmigung des Teilbebauungsplanes der Gemeinde Techelsberg

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Hundehalterverordnung 2017/2018

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Hundehalterverordnung 2017/2018

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadt Villach: Darlehensfinanzierung der Stadt Villach

Sozialhilfverband St. Veit an der Glan: Finanzierung „Zu- und Umbau Haus Sonnenhang“, Bekanntmachung über vergebene Aufträge

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung – Wohnanlage 9020 Klagenfurt, Welzenegger Straße 88/III und Edisonstraße 24

Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH: Arbeiten für das BVH 373, 4. BA

Vorstädtische Kleinsiedlung Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft mbH: Arbeiten für das Bvh. FerlachII

ARE Austrian Real Estate GmbH: 9021 Krumpendorf, Hauptstraße 181-193, SIAK Bildungszentrum Krumpendorf, Baumeisterarbeiten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau

Eine Planstelle im „Höheren Forsttechnischen Dienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium der Forst- und Holzwirtschaft, Studiengang Forstwirtschaft; EDV-Kenntnisse (Windows, Excel, Word); Führerschein der Klasse B

Erwünscht: Staatsprüfung für den höheren Forstdienst

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Spittal/Drau

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 20. November 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Oktober 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

### Amt der Kärntner Landesregierung

An der Landwirtschaftlichen Fachschule Stiegerhof, Stiegerhofstraße 20, 9585 Gödersdorf, gelangt ab 15. Jänner 2018 die Stelle einer Sekretärin/eines Sekretärs mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Std./Woche zur Besetzung.

Die Einstellung erfolgt nach dem Kollektivvertrag für Gutsangestellte (Monatsgehalt ab € 1.888,68)

Anforderungen: Facheinschlägige Ausbildung, Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule mit Matura; Führerschein B; EDV-Kenntnisse, insbesondere MS Office, SAP; Persönliche Eignung, Organisationsfähigkeiten; Dienststellen-spezifische Anforderungen

Dem Bewerbungsschreiben sind ein Lebenslauf und folgende Unterlagen in Kopie beizufügen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Zeugnisse und Nachweise über den bisherigen Schulbesuch, Nachweise über Vordienstzeiten bzw. lückenlose Darstellung der Berufslaufbahn (evtl. Versicherungszeitenbestätigung GKK), Führerschein, bei männlichen Bewerbern Nachweis über den abgelegten Präsenz- oder Zivildienst.

Bewerbungen werden nur berücksichtigt, wenn diese mit allen Unterlagen bis spätestens Donnerstag, den 23. November 2017, 12.00 Uhr, beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, eingelangt sind.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Oktober 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred A l t e r s b e r g e r

### Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für unseren Standort LKH Villach gelangt folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Augenheilkunde und Optometrie Konsiliartätigkeit

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/-arzt im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Fachärztin/-arzt im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde in Teilzeitbeschäftigung (Konsiliartätigkeit mit Rufbereitschaft)

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Oktober 2017

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**  
**Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. Oktober 2017, Zl. 03-Ro-28-1/8-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 13. Juli 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 770, KG Latschach am Faaker See, im Ausmaß von 50 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in Grünland – Carport (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

9a/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1073, 1074, 1070, 1072 und 1093/1, KG Latschach am Faaker See, im Ausmaß von 7.654 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Friedhof (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

9b/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1036/1 und 1073, KG Latschach am Faaker See, im Ausmaß von 1.942 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – Parkplatz in Grünland – Friedhof (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Oktober 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Köttmannsdorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. Oktober 2017, Zl. 03-Ro-60-1/16-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 16. August 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

4/2011 eine Teilfläche von ca. 1.170 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 818/9 und 828, je KG Hollenburg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Oktober 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Himmelberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. Oktober 2017, Zl. 03-Ro-49-1/10-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 22. August 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 964 und 965, KG Saurachberg, im Ausmaß von 1.975 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

6a/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1001/3, KG Saurachberg, im Ausmaß von 280 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) sowie

6b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1001/3, KG Saurachberg, im Ausmaß von 10 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Garage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Oktober 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Stadtgemeinde Wolfsberg  
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg hat mit Beschluss vom 3. August 2017 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

30/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 394 und 399/1, KG Vordergumtsch, im Ausmaß von 1.100 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

festgelegt wurden.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Oktober 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See  
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat mit Beschluss vom 13. Juli 2017 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

14/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 511, KG Ferlach, im Ausmaß von 1.040 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

16/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 820/2, KG Faak, im Ausmaß von 135 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Bad in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

17/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 820/1, KG Faak, im Ausmaß von 222 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Bad in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

19/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1091/2, KG Latschach, im Ausmaß von 485 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) so wie

23/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2604, KG Ferlach, im Ausmaß von 121 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Oktober 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Feistritz an der Gail (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Feistritz an der Gail hat mit Beschluss vom 14. September 2017 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

1/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2641/1, KG Feistritz an der Gail, im Ausmaß von 1.300 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Oktober 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

### **Bezirkshauptmannschaften**

#### **Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt hat mit Bescheid vom 25. Oktober 2017, Zahl KL3-BAU-416/2017 (004/2017), den vom Gemeinderat der Gemeinde Techelsberg am Wörther See am 8. September 2017 beschlossenen Teilbebauungsplan für die Grundstücke 154/1, 1025/156, 1025/155, 1025/119, 1025/144 und 1025/3, jeweils KG Tibitsch, genehmigt.

Der Teilbebauungsplan wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 (5) des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Oktober 2017

Für den Bezirkshauptmann:  
P l a s s n i g

#### **Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan**

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft 9300 St. Veit/Glan vom 23. Oktober 2017, mit welcher Hundehaltungsvorschriften 2017/2018 erlassen werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21 i.d.g.F., wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft sowie des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk 9300 St.Veit/Glan verordnet:

##### **§ 1**

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren.

##### **§ 2**

Alle Hundehalter innerhalb geschlossener, verbauter Gebiete, sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

##### **§ 3**

Diese Bestimmungen gelten nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben. Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

##### **§ 4**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziff. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i. d. g. F., eine Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,- und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,- zu bestrafen.

##### **§ 5**

Diese Verordnung tritt mit 15. November 2017 in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.

##### **§ 6**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2018 außer Kraft.

St. Veit/Glan, am 23. Oktober 2017

Die Bezirkshauptfrau:  
Dr. Claudia E g g e r – G r i l l i t s c h

**Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

Die Verordnung des Bezirkshauptmannes des politischen Bezirks Villach-Land vom 27. Oktober 2014, Zahl: VL4-JAG-8/2014 (014/2014), mit welcher Hundehalter zum Schutz des Wildes zur ordnungsgemäßen Haltung und Verwahrung ihrer Hunde verpflichtet werden (Hundehalteverordnung), tritt gem. § 5 Abs 2 dieser Verordnung mit 15. November 2017 in Kraft und mit 31. Juli 2018 außer Kraft.

Villach, am 30. Oktober 2017

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Nadja K a i d i s c h – K o p e i n i g

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**

**Stadt Villach  
Abteilung Finanzen und Wirtschaft  
Standesamtsplatz 3, 9500 Villach**

Vergabebekanntmachung  
Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach

Ausschreibende Stelle: Stadt Villach, Abteilung Finanzen und Wirtschaft, Standesamtsplatz 3, 9500 Villach, Telefon 04242/205-5212, E-Mail: gregor.widmann@villach.at.

Ausschreibungsgegenstand: Darlehensfinanzierung der Stadt Villach

Klassifizierung: finanzielle Dienstleistungen

Leistungsumfang: EUR 7.000.000,00

Erfüllungsort: Villach

Zeitraum bzw. Zeitpunkt der Leistungserbringung: Dezember 2017

Frist für die Einreichung der Angebote:

Datum: 13. November 2017, 9.00 Uhr

Name und Anschrift für die Anforderung der Ausschreibungsunterlagen und Einreichung der Angebote: Magistrat Villach, Finanzen und Wirtschaft, z. H. Herrn Mag. Gregor Widmann, Standesamtsplatz 3, 9500 Villach

Angebotsöffnung: Am 13. November 2017, 9.00 Uhr, im Rathaus Villach, Eingang 3, Finanzdirektion, 4. Stock Zi-Nr. 406

Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind: 1. Dezember 2017

Kriterien für die Auftragserteilung: niedrigster Preis

Geforderte Sicherstellungen: keine

Teilangebote: unzulässig

Alternativangebote: Unzulässig

Villach, am 27. Oktober 2017

Für die Geschäftsgruppe:  
Mag. Gregor W i d m a n n

**Sozialhilfverband St. Veit an der Glan  
Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 57, 9300 St. Veit/Glan**

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung über vergebene Aufträge. Offenes Verfahren; . Ausschreibende Stelle: Sozialhilfverband St. Veit an der Glan, Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 57, 9300 St. Veit/Glan; Auftragsbezeichnung/Gegenstand des Auftrags/Auftragsvergabe: Darlehensaufnahme für die Finanzierung "Zu- und Umbau Haus Sonnhang"; CPV-Codes: 66113000; Zuschlag an: BAWAG P.S.K. AG, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, Tel: +43 59905-43801; Eingegangene Angebote: 4; Datum der Auftragsvergabe: 11. Oktober 2017; .L-634032-7a16;

St. Veit/Glan, am 27. Oktober 2017

**Neue Heimat  
Gemeinnützige Wohnungs- und  
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH  
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu errichten.

Thermische Sanierung - Wohnanlage 9020 Klagenfurt, Welzenegger Straße 88/III und Edisonstraße 24.

EZ 1864, Parz.Nr. 445/91, KG 72198

2 Wohnhäuser mit 30 Wohneinheiten.

Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2018 - Winter 2019.

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz; Zimmermann; Maler; Bautischler; Konstruktiver Stahlbau

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 24. November 2017, 8.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotsöffnung findet um 9.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Oktober 2017

Die Geschäftsführung:  
Wolfgang R u s c h i t z k a      Carmen O c h s e n h o f e r

**Meine Heimat  
Gemeinnützige Bau-, Wohn- und  
Siedlungsgenossenschaft reg.GenmbH  
Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren  
lt. ÖNORM A 2050

Die meine Heimat, gemeinnützige Bau-, Wohn- und  
Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit be-  
schränkter Haftung, in der Zeno-Goess-Straße 13a, 9500  
Villach, Tel. 04242 54042, Fax 04242 54042 DW 37, beab-  
sichtigt in 9220 Lind ob Velden eine Wohnhausanlage mit  
18 WE (BVH 373, 4.BA) zu errichten.

Nachfolgende Arbeiten und Leistungen werden gemäß  
Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. Au-  
gust 2000 – im Offenen Verfahren ausgeschrieben:

- 1.) Baumeisterarbeiten
- 2.) Heizung/Sanitär/Lüftung

Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich per  
E-Mail (manuela.lepuschitz@heimat-villach.at) ab 2. Novem-  
ber 2017 bis 10. November 2017 bestellt werden. Die Kos-  
ten dafür betragen je Gewerk € 32,00 netto, dh. ein Betrag  
von € 38,40 brutto ist zu überweisen. Gegen Nachweis der  
Bezahlung (Zahlungsbeleg beilegen) auf das Konto BA-CA,  
IBAN AT 24 1200 0004 2250 3805, BIC BKAUATWW wird  
ab 2. November 2017 ein Download über das Onlineportal  
www.ausschreibung.at freigeschaltet.

Voraussichtlicher Baubeginn: Februar/März 2018

Voraussichtliche Fertigstellung: Mai/Juni 2019

Die Angebote sind mit dem Vermerk „BVH 373 – Wohn-  
hausanlage Lind ob Velden, 4.BA .....arbeiten“ zu kenn-  
zeichnen.

Abgabetermin und Ort: Mittwoch, 22. November 2017 –  
10.30 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Angebotsöffnung und Ort: Mittwoch, 22. November  
2017 – 11.00 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Am 22. Mai 2018 endet die Zuschlagsfrist.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig. Bezüglich der  
Angebote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das  
Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Be-  
stimmungen hin.

Villach, am 24. Oktober 2017

Die Geschäftsführung:  
Mag. Harald R e p a r

**Vorstädtische Kleinsiedlung  
Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft m.b.H  
Pischeldorfer Straße 38, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Die Vorstädtische Kleinsiedlung schreibt folgende Arbei-  
ten für das Bauvorhaben FerlachII, Errichtung einer Wohnan-  
lage mit 20 Wohneinheiten in 9170 Ferlach öffentlich aus:

Baumeisterarbeiten, HLS-Installationen

Firmen die an der Anbotslegung interessiert sind, mögen  
die Anbotsunterlagen im Ausschreibungsportal  
(www.ausschreibung.at) herunterladen. Die Downloadfrist  
beginnt am 7. November 2017, 14.00 Uhr.

Die Angebote sind bis 22. November 2017, 9.00 Uhr mit  
der Bezeichnung „.....arbeiten, „FerlachII“ im verschlossenen  
Kuvert abzugeben. Die Anbotseröffnung findet am 22. No-  
vember 2017, um 10.00 Uhr im Sitzungszimmer der Vor-  
städtischen Kleinsiedlung statt.

Unvollständige oder verspätet eingelangte Angebote  
können nicht berücksichtigt werden. Über das Ergebnis der  
öffentlichen Anbotseröffnung werden ausnahmslos weder  
telefonisch noch schriftlich Auskünfte erteilt. Es besteht je-  
doch die Möglichkeit an der Anbotseröffnung teilzunehmen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Oktober 2017

Der Vorstandsobmann:  
Günther K o s t a n

**ARE Austrian Real Estate GmbH  
Hintere Zollamtsstraße 1, 1030 Wien**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntma-  
chung ; . Auftraggeber: ARE Austrian Real Estate GmbH  
vertreten durch: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Objekt  
& Facility Management Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt  
am Wörthersee; Bezeichnung: 9201 Krumpendorf,  
Hauptstraße 181-193, SIAK Bildungszentrum Krumpendorf,  
Baumeisterarbeiten; Beschreibung: 9201 Krumpendorf,  
Hauptstraße 181-193, SIAK Bildungszentrum Krumpendorf,  
Baumeisterarbeiten; Erfüllungsort: 9201 Krumpendorf,  
Hauptstraße 181-193 (AT211); Schlusstermin: 9. November  
2017; .L-634519-7a24;

Wien, am 24. Oktober 2017

---

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

**LAND  KÄRNTEN**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.